

# Einwohnergemeinde Attinghausen



## VERORDNUNG

über das  
nächtliche Dauerparkieren von Motorfahrzeugen  
auf öffentlichem Grund

vom 26. Mai 2014  
Rechtskräftig ab 01. Oktober 2014

## **VERORDNUNG über das nächtliche Dauerparkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund**

Die Einwohnergemeinde Attinghausen,  
gestützt auf Art. 110 der Kantonsverfassung (KV) und Art. 43 des Strassengesetzes (StrG)  
beschliesst:

### **Artikel 1**

Das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ist nur gegen Bezahlung einer Gebühr gestattet.

### **Artikel 2**

Als nächtliches Dauerparkieren gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen je Kalenderwoche während der Zeit von 24.00 Uhr bis 07.00 Uhr innert zwei aufeinanderfolgenden Wochen.

### **Artikel 3**

Als Besitzer eines Motorfahrzeuges gilt der Halter oder gegebenenfalls derjenige, dem das Fahrzeug zur Benützung überlassen worden ist.

### **Artikel 4**

Der Gebührenpflicht unterliegen sämtliche Kategorien von Motorfahrzeugen, Automobilanhängern, Lastenträgern, Wohnwagen usw.; hiervon ausgenommen sind Motorräder und Motorfahrräder.

### **Artikel 5**

Fahrzeugbesitzer, die ihre Fahrzeuge nach Artikel 2 dauernd während der Nacht auf öffentlichem Grund parkieren, sind gebührenpflichtig. Wer gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindekanzlei innert 30 Tagen zu melden. Fahrzeugbesitzer, die in Attinghausen wohnen und sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig.

### **Artikel 6**

Die Einrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz des öffentlichen Grundes zum Dauerparkieren der Fahrzeuge gemäss Art. 4. Sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften, ohne jegliche Haftung der Gemeinde, auf öffentlichem Grund zu parkieren.

### **Artikel 7**

Polizeiliche und behördliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie Schneeräumung, Umzügen und dergleichen, gelten auch für Motorfahrzeughalter, die eine Dauerparkiergebühr entrichten.

### **Artikel 8**

Die Dauerparkiergebühr pro Fahrzeug beträgt Franken 30.-- pro Monat und wird von der Gemeindekasse für 6 Monate im Voraus erhoben. Fälligkeit und Zahlbarkeit werden vom Gemeinderat festgelegt. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis erbracht ist, dass keine Bewilligung mehr benötigt wird.

### **Artikel 9**

Bezahlte Gebühren werden auf Gesuch hin zurückerstattet, wenn ein Fahrzeug nachweisbar und ununterbrochen während mindestens 2 Monaten nicht mehr auf öffentlichem Grund parkiert wird. Die Rückerstattung erfolgt anteilmässig und nur für ganze Monate.

### **Artikel 10**

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- bestraft. Strafbehörde ist der Gemeinderat. Die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen an die Staatsanwaltschaft weitergezogen werden. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

### **Artikel 11**

Die Gebühren werden der Gemeindekasse überwiesen.

### **Artikel 12**

Dem Gemeinderat obliegt der Vollzug dieser Verordnung, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft tritt.

Genehmigt an der Dorfgemeindeversammlung am 26. Mai 2014.

Die Verordnung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

Namens der Offenen Dorfgemeinde Attinghausen

Der Gemeindepräsident: Karl Imholz  
Die Gemeindeschreiber: Daniel Kempf